

- Die körperliche Durchsichtung darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden.
Bei Notwendigkeit kann bei der Aufnahme weiblicher Verhafteter die kameradschaftliche Hilfe von Mitarbeiterinnen der Abteilung IX in Anspruch genommen werden.
Die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen bei weiblichen Verhafteten hat im Beisein einer Mitarbeiterin der Abteilung XIV zu erfolgen.
- Verhaftete behalten grundsätzlich die bei ihrer Einlieferung in die UHA getragene Haar- bzw. Bartfrisur, zumindest bis zum Abschluß aller notwendigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Sollte danach aus insbesondere hygienischen Gründen ein Haar- bzw. Bartschnitt notwendig sein, ist dieser von dem dafür verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilung XIV nach Zustimmung des für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens zuständigen Referatsleiters der Abteilung IX durchzuführen. Bei sich einer solchen Frisur widersetzenen Verhafteten sind die erforderlichen Maßnahmen zwischen dem Leiter der Abteilung IX und dem Leiter der Abteilung XIV festzulegen.
- Effekten- und Wertsachenaufstellungen sowie Protokolle über die durchgeführten Leibesvisitationen sind vom Mitarbeiter für Effekten und Erkennungsdienst der Abteilung XIV bei der Aufnahme von Verhafteten in dreifacher Ausfertigung zu fertigen. Zwei Ausfertigungen sind davon spätestens drei Tage danach dem zuständigen Untersuchungsführer zu übergeben. Zur Sicherung untersuchungsspezifischer Interessen nimmt der mit der Vorgangsbearbeitung beauftragte Untersuchungsführer nach der Aufnahme von Verhafteten umgehend Einsicht in die Effekten.
- Die in den Effekten-, Wertsachen- und Leibesvisitationsprotokollen aufzunehmenden Dokumente, Wertsachen oder Gegenstände sind genau zu fixieren und zu protokollieren. Bei bestehender Notwendigkeit sind zum Zwecke einer unanfechtbaren Sicherung